



## Verwaltungsstandpunkt Nr. VII-A-00828-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von  
Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Betreff:  
Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses bei der Haushaltsbedarfsplanung

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	26.05.2020	Bestätigung
Jugendparlament	04.06.2020	Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	08.06.2020	Vorberatung
FA Jugend und Schule	11.06.2020	Vorberatung
FA Finanzen	15.06.2020	Vorberatung
Jugendbeirat	18.06.2020	Vorberatung
Ratsversammlung	08.07.2020	Beschlussfassung

---

### Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

- |                                                   |                                                             |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Rechtswidrig und/oder    | <input type="checkbox"/> Nachteilig für die Stadt Leipzig.  |
| <input type="checkbox"/> Zustimmung               | <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung               |
| <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Ergänzung | <input type="checkbox"/> Sachverhalt bereits berücksichtigt |
| <input type="checkbox"/> Alternativvorschlag      | <input type="checkbox"/> Sachstandsbericht                  |
- 

### Zusammenfassung:

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften    Stadtratsbeschluss    Verwaltungshandeln  
 Sonstiges:

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Im Haushalt wirksam</b>		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge				
	Aufwendungen				
Finanzhaushalt	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?		<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	wenn ja,

<b>Folgekosten Einsparungen wirksam</b>		von	bis	Höhe in EUR (jährlich)	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

<b>Steuerrechtliche Prüfung</b>	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	wenn ja,
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	Nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Auswirkungen auf den Stellenplan</b>	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Beantragte Stellenerweiterung:				Vorgesehener Stellenabbau:

## Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

### Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

## 2030 - Leipzig wächst nachhaltig! Ziele und Handlungsschwerpunkte

### Leipzig setzt auf

#### Lebensqualität:

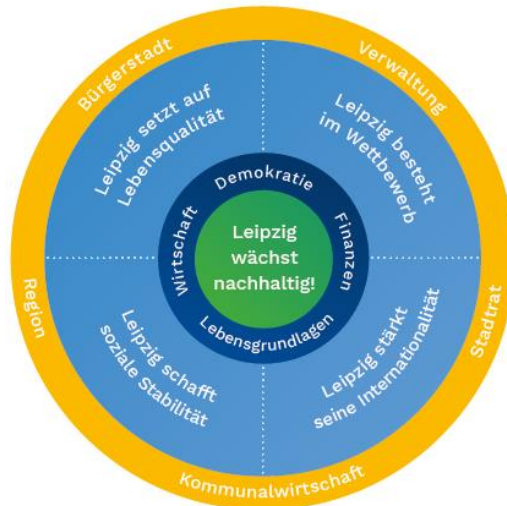
- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote

#### Leipzig schafft soziale Stabilität:

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

#### Sonstige Ziele:

- trifft nicht zu



#### Akteure:

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

### Leipzig besteht im

#### Wettbewerb:

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

#### Leipzig stärkt seine Internationalität:

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

## Beschreibung des Abwägungsprozesses:

### I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Nicht gegeben.

### II. Begründung Nichtöffentlichkeit

Nicht gegeben.

### III. Strategische Ziele

Nicht gegeben.

#### IV. Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss begehrt die Beteiligung der Erarbeitung des Haushaltsplanes sowie die Beteiligung im verwaltungsinternen Verfahren der Erstellung des Entwurfes.

### 1. Begründung

Der Jugendhilfeausschuss wird entsprechend der jugendhilferechtlichen, kommunalrechtlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Haushaltsplanung einbezogen.

Der Jugendhilfeausschuss ist im Vergleich zu anderen Ausschüssen des Stadtrates ein besonderer Ausschuss. Er wird durch das Achte Sozialgesetzbuch zwingend vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – der Stadt Leipzig – als Teil des Jugendamtes – hier des Amtes für Jugend, Familie und Bildung – eingerichtet und hat nach § 71 Abs. 3 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Zwar werden die die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag vom Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses nach § 70 Abs. 2 SGB VIII geführt, gleichwohl definiert das Kinder- und Jugendhilferecht nicht explizit, was unter den Geschäften der laufenden Verwaltung zu verstehen sei. *„Als laufende Geschäfte wurden bereits 1955 allgemein diejenigen bezeichnet, die zu einer ungestörten und ununterbrochenen Fortdauer der Verwaltungstätigkeit notwendig sind, es sei denn, dass es sich um einmalige (außergewöhnliche) Geschäfte oder solche von erheblicher finanzieller Bedeutung handelt“* (Schäfer/Weitzmann, in: Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 2019, § 70 Rn. 6).

*„Entscheidungen über die Personalausstattung oder die Haushaltsaufstellung oder die Organisation der Behörde sind keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“* (Kunkel/Keper, in: Kunkel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 2018, § 70 Rn. 8); diese obliegen allerdings dem Stadtrat – unter Beteiligung des Jugendhilfeausschusses.

Insbesondere das Recht des Jugendhilfeausschusses, vor jedem Beschluss des Stadtrates gehört zu werden, der die Belange der Jugendhilfe betrifft, räumt dem Jugendhilfeausschuss das Recht der Befassung mit dem Haushaltsplan ein, da hier die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betroffen sind. Konkret kommt dem Jugendhilfeausschuss hier ein *„Anhörungsrecht vor der Verabschiedung der Haushaltssatzung in der Vertretungskörperschaft“* (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 2015, § 71 Rn. 31) zu. Dies setzt aber voraus, dass der Oberbürgermeister einen Haushaltsplanentwurf vorgelegt, also nach § 76 Abs. 1 SächsGemO dem Stadtrat den Entwurf der Haushaltssatzung zugeleitet hat. Neben einem Anhörungsrecht kommt dann dem Jugendhilfeausschuss auch das Recht zur, Anträge einschließlich Änderungsanträge an den Haushalt, zu stellen. Dem korrespondiert *„die Verpflichtung der Vertretungskörperschaft, sich mit solchen Anträgen zu befassen“* (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 2015, § 71 Rn. 33).

Für den Beschluss der Haushaltssatzung des Haushaltsplanes ist aber ausschließlich der Stadtrat zuständig. Dieser beschließt nach § 76 Abs. 2 SächsGemO die Haushaltssatzung. Dadurch wird deutlich: *„Hierarchisch ist die Vertretungskörperschaft (repräsentatives Organ)*

*der Gebietskörperschaft (Gemeinde-/Stadtrat, Kreistag) aus gewählten Volksvertretern dem Jugendamt übergeordnet“ (Grünenwald, in: KommJur 2019, 365 ff., 367).*

*Auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes räumt dem Jugendhilfeausschuss zwar einen weiten Spielraum ein. Dieser wird aber durch den Stadtrat begrenzt: „§ 71 III 1 SGB VIII 2011 verleiht kein allumfassendes, schrankenloses und fertig ausgeformtes Alleinentscheidungsrecht in Jugendhilfeangelegenheiten. Das Beschlussrecht gewinnt seine konkrete Gestalt und Reichweite erst im Zusammenspiel der bundesgesetzlichen Regelung mit dem Kommunalverfassungsrecht der Länder und der dort konstituierten Haushalts-, Beschluss- und Sitzungsgewalt der politischen Vertretungskörperschaft. Die von dieser gefassten Beschlüsse in Fragen der Jugendhilfe, seien sie haushaltsrechtlicher, sonstiger normativer oder schlicht jugendpolitischer Natur, konstituieren den Rahmen, innerhalb dessen der Ausschuss Beschlussrecht hat. Das entspricht der besonderen demokratischen Rolle, die die Vertretungskörperschaft als die unmittelbar vom Volk legitimierte zentrale Instanz der kommunalen Gebietskörperschaft hat und die ihr die Kompetenz-Kompetenz zuweist. Deshalb gehen Beschlüsse der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe im Grundsatz dem Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses vor“ (BVerwG, Urt. v. 4.2.2016 – 5 C 12/15, in: NVwZ 2016, 1579 ff., 1580).*

Das bedeutet, dass der Jugendhilfeausschuss an der Haushaltsplanung zu beteiligen ist, er Anhörung- und Antragsrecht genießt, das auch über das anderer Ausschüsse herausragt. Trotzdem kann er nur innerhalb der haushalts- und jugendhilferechtlichen Grenzen, nach Einbringung des Haushaltsplanentwurfes durch den Oberbürgermeister, beteiligt werden. Vor der Erarbeitung kann der Jugendhilfeausschuss mithin keine Informationen erhalten, weil diese zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls noch gar nicht vorliegen.

Für die Beratung dieses Entwurfes kann der Jugendhilfeausschuss einen Unterausschuss einrichten. Dies regelt die Satzung des Jugendamtes Stadt Leipzig (Beschluss Nr. 1605/99 der Ratsversammlung vom 16.06.1999, veröffentlicht im Leipziger Amtsblatt Nr. 15 vom 17.07.1999). Diese Entscheidung obliegt dem Jugendhilfeausschuss und nicht dem Stadtrat.

## **2. Realisierungs- / Zeithorizont**

Entfällt